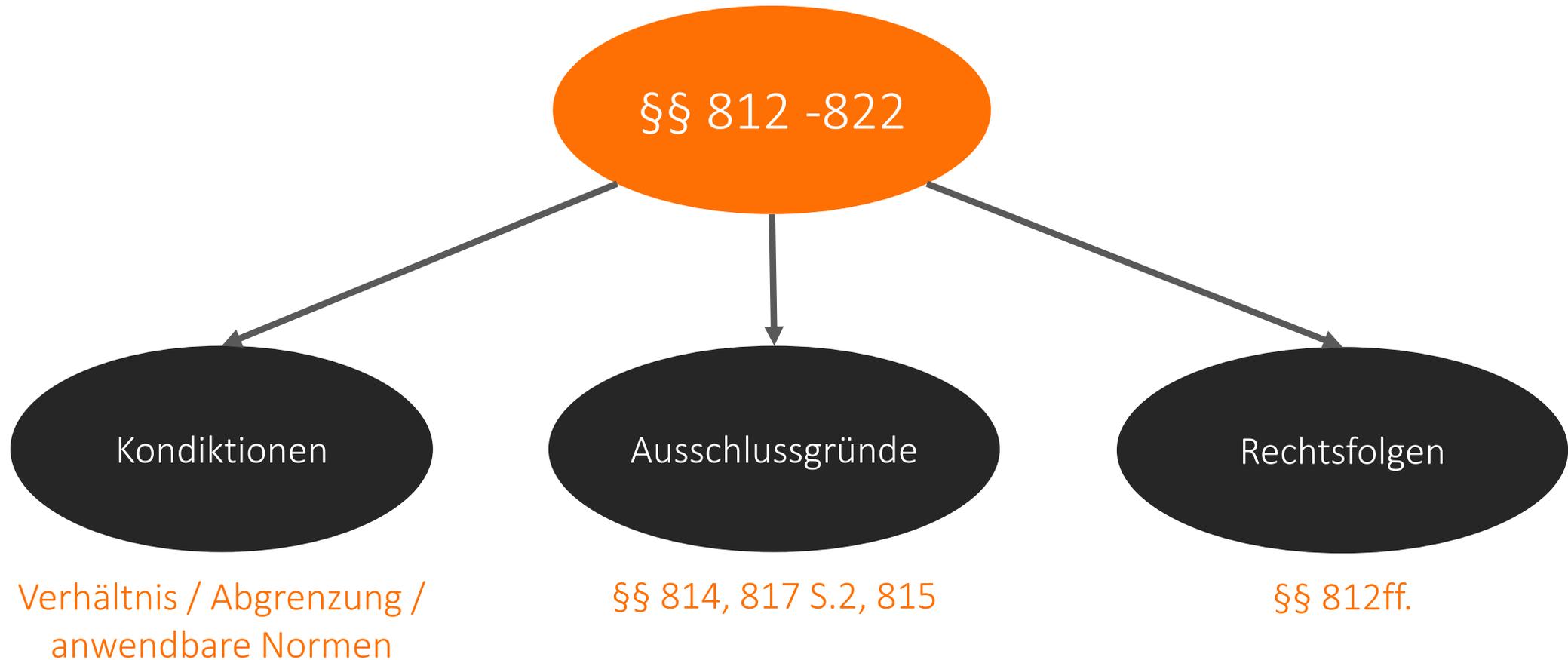

Einführung in das Bereicherungsrecht

Tomasz Kleb

 Regelungen



▶ Ziele des Bereicherungsrechts?

Abschöpfungsfunktion



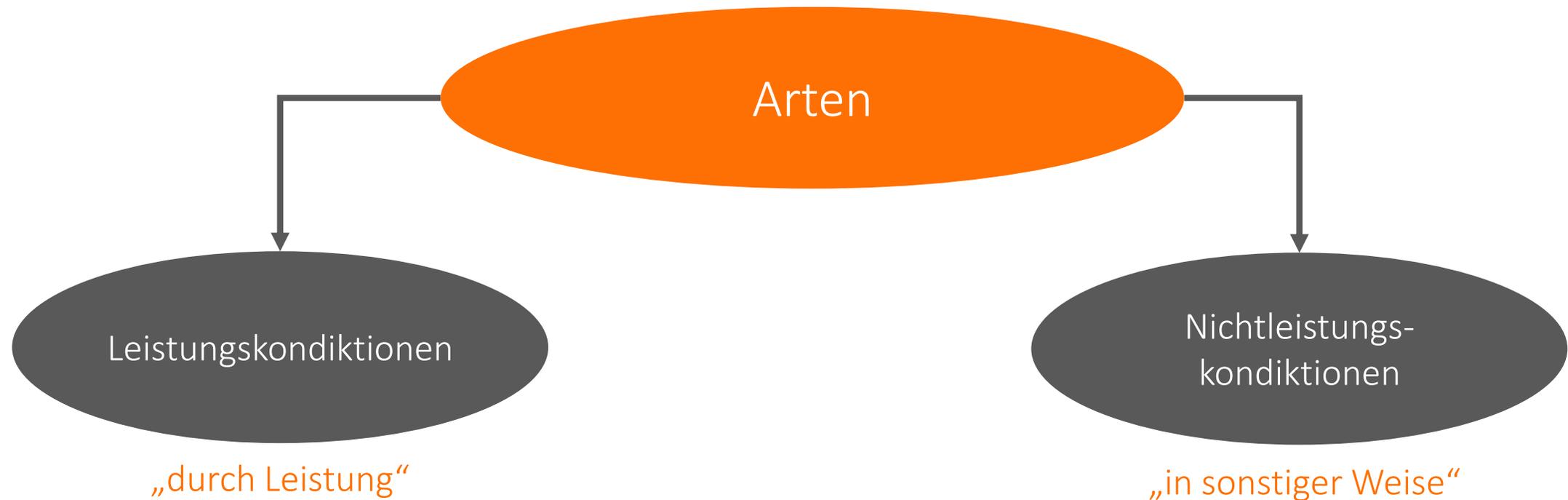
Abschleppfälle

Ausgleich ungerechtfertigter
Vermögensverschiebungen
Recht zu Behaltendürfen?

Mängelbeseitigung
auf
Werkvertragsbasis

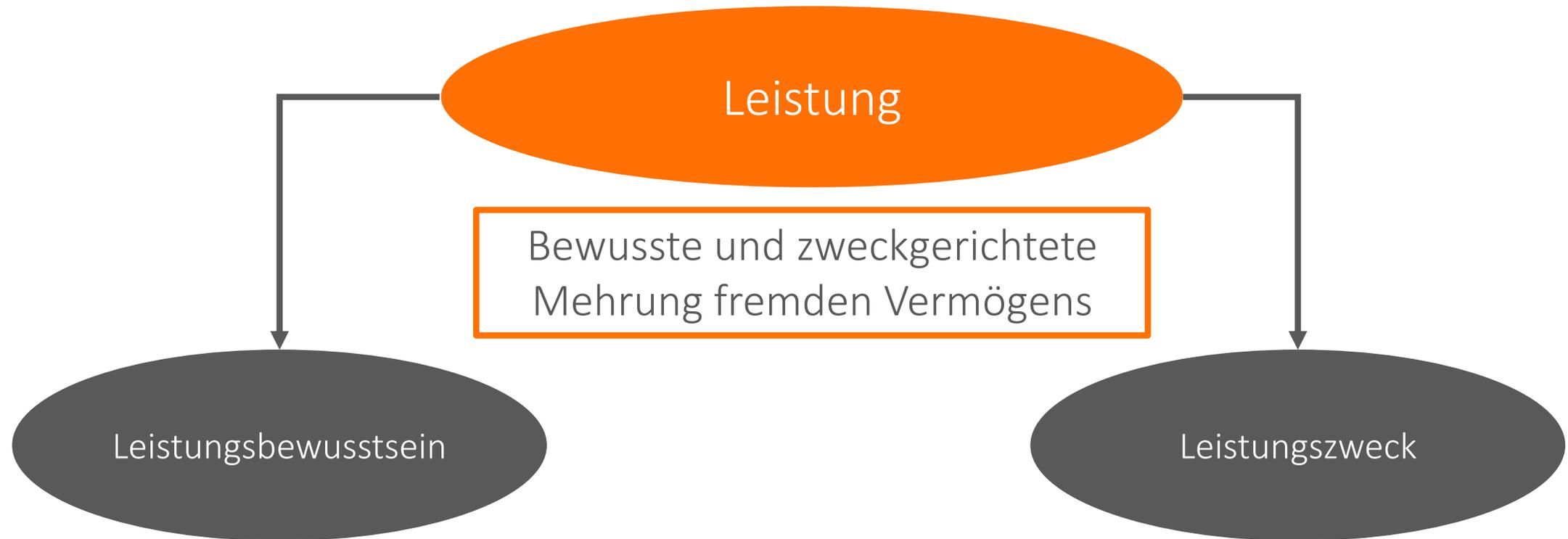
Nur ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen
→ Einheit der Rechtsordnung

▶ Wichtige Kondiktionsarten



Daher Leistungsbegriff wichtig!!

▶ Der Leistungsbegriff



Perspektive: Sicht des Zuwendungsempfängers (§§ 133, 157) maßgeblich!

▶ Leistungskonditionen im Überblick

- § 812 I 1 Alt. 1 (conditio indebiti)
 - Anfängliches Fehlen des RG (str.: Anfechtung)
- § 813
 - Dauernde Einrede – außer § 214 II – steht fehlendem RG gleich
- § 812 I 2 Alt. 1 (condictio ob causam finitam)
 - Späterer Wegfall des RG
- § 812 I 2 Alt. 2 (condictio ob rem)
 - Zweckfortfall (Zweckvereinbarung nötig)
- § 817 S. 1 (condictio ob turpem vel iniustam causam)
 - Leistung verstößt gegen die guten Sitten oder Gesetz

Unterscheidung: Mangel des rechtlichen Grundes

▶ Ausschlussgründe



▶ Nichtleistungskonditionen im Überblick

- § 812 I 1 Alt. 2
 - Eingriffskondition
 - Aufwendungskondition
- P! Bau auf fremden Grund
 - Rückgriffskondition
- Tilgung fremder Schulden
- P! Nachträgliche Änderung der Tilgungsbestimmung
- P! Aufgedrängte Bereicherung
- § 816/ § 822
 - § 816 I 1 (wirksame entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten)
 - § 816 I 2 (wirksame unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten)
 - § 816 II (wirksame Leistungsbewirkung an Nichtberechtigten)
 - § 822 (unentgeltliche Verfügung eines Berechtigten)

▶ Die allgemeine Eingriffskondition

- Rechtsfortwirkungsanspruch beim Rechtsgüterschutz wegen Eingriffs in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts
- Ausgleich für „Nutzung“ fremder Rechte/Rechtsgüter

Erläuterndes Prüfungsschema

1. Bereicherungsgegenstand
 - Genau bezeichnen
 - Gegenständlichkeit nicht nötig
 - Immaterielle Nutzungsmöglichkeiten erfasst

P! Bei bloßem Besitz, § 861 spezieller

2. „In sonstiger Weise“
 - Damit nicht durch Leistung

3. Auf dessen Kosten

- Bestimmung der Parteien

a. Gläubiger? Zuweisungstheorie! Wem ist die Verfügungsmacht zugewiesen?

b. Schuldner? Wessen Vermögen wurde durch den Eingriff vermehrt?

c. P! „Unmittelbarkeit“ nötig (str. ob nötig)

Nur wer unmittelbar etwas erlangt – ohne Umweg über das Vermögen eines anderen – ist Bereicherungsschuldner.

4. Ohne Rechtsgrund

- Kein Grund zum Behaltendürfen

- Rechtswidrigkeit (str.), bzw. Schaden nicht relevant

Flugreisefall

Leistung oder Eingriff?

▶ § 816 I 1

Was ist Herauszugeben?

„des durch die Verfügung Erlangten“

Befreiung von
der
Verbindlichkeit

Teile der Lit.

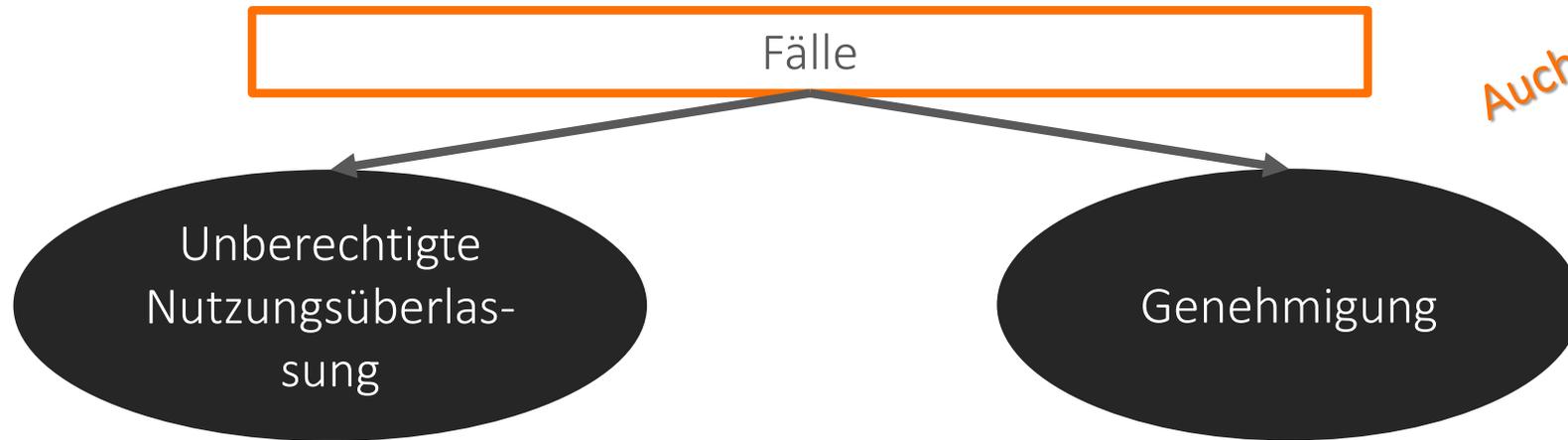
*Gewinnhaftung vs.
Werthaftung*

Erlangtes
Entgelt

Rspr. insb.

Gezahlter Erwerbspreis durch Nichtberechtigten kann nicht
bereicherungsmindernd berücksichtigt werden

▶ § 816 I 1 Sonderfragen



Auch konkludent möglich!!

Teile der Lit.: (+). „Verfügung“ über Nutzungsmöglichkeit reicht (analog)

H.M.: (-): Hier gerade keine Verfügung. Eigentümer kann Herausgabe verlangen

Nun „dem Berechtigten ggü. wirksam“
→ Schuldner wird nicht Berechtigter
→ §§ 998, 990, 823 I, II bleiben erhalten

▶ Haben diese Kenntnisse überhaupt große Bedeutung?

Bereicherungsrechtliche Rechtsfolgen

Im Bereicherungsrecht

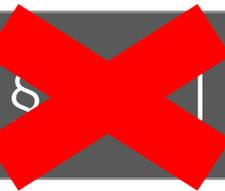
- ✓ § 346 III 2
- ✓ § 347 II 2
- ✓ § 684 S. 1
- ✓ § 628 I 3
- ✓ § 682
- ✓ §§ 516ff.

I.d.R. Rechtsfolgenverweise

▶ Womit ist die Prüfung zu beginnen?

Herauszugeben ist das Erlangte

Primärer Bereicherungsgegenstand



§§ 812 | 1, 816, 817

▶ Und was regelt § 818 I?

§ 818 I

Sekundärer Bereicherungsgegenstand

Gezogene Nutzungen

Surrogate

▶ Was tun, wenn insoweit keine Herausgabe möglich ist?



Grds. objektiver Marktwert maßgeblich

▶ Kann die Wertersatzpflicht entfallen?

§ 818 III

Ersatzloser Wegfall der Bereicherung nötig

Ersparte
Aufwendungen



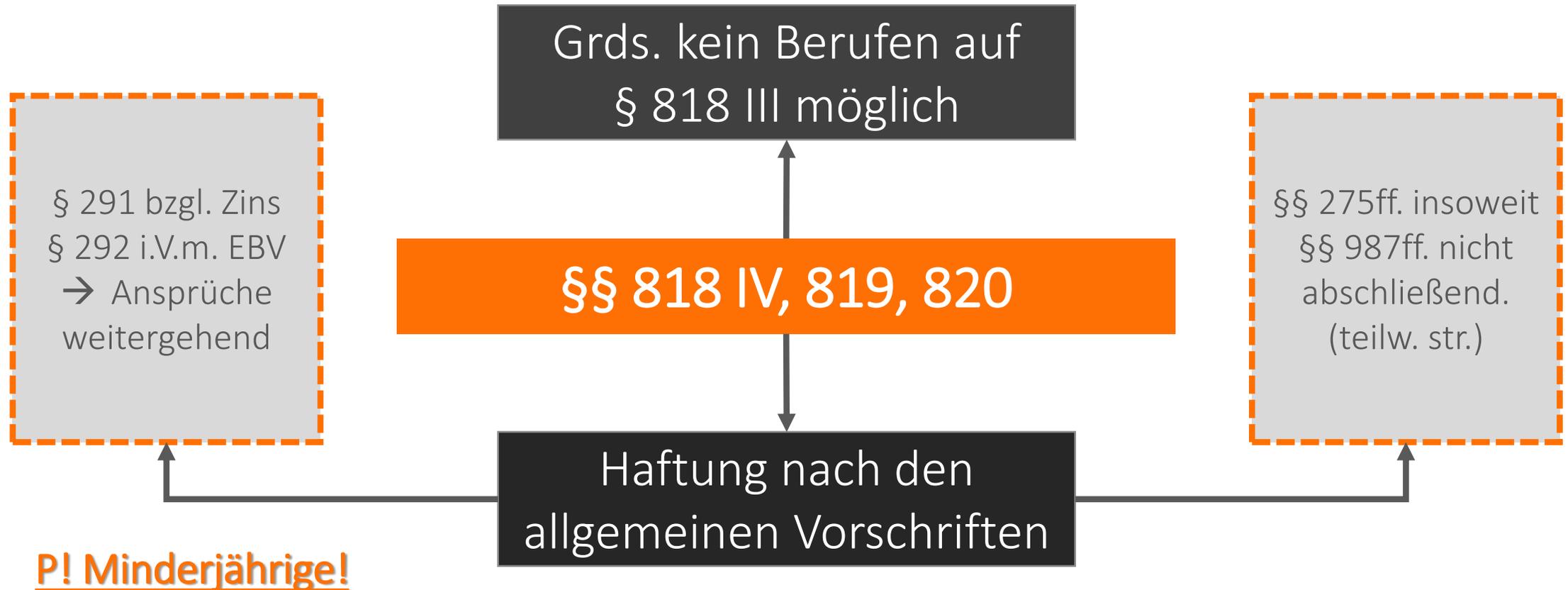
Luxusaufwendungen

Aufwendungen auf
den B- Gegenstand



Erwerbspreis
Schäden (str.)

▶ Welche Wirkung hat die verschärfte Bereicherungshaftung?



▶ Welches Problem will die Saldotheorie lösen?

Abwicklung vollzogener gegenseitiger
Verträge im Bereicherungsrecht

P! Jeweilige Konditionen können
unterschiedlich zu bewerten sein
(Strenge) Zwei Konditionen Theorie

Saldotheorie will daher synallagmatisches
Verhältnis ins Bereicherungsrecht tragen

▶ Und wie macht sie das?

Die Ansprüche der Parteien werden als
reine Rechenposten verstanden

Wirtschaftlich verbundene Ansprüche

Ansprüche werden
saldiert

Nur ein Anspruch
bleibt übrig

Sodann § 818 III
anwendbar

▶ Welche alternativen Theorien gibt es?



▶ Was tun bei ungleichartigen Leistungen?

Verrechnung nicht möglich

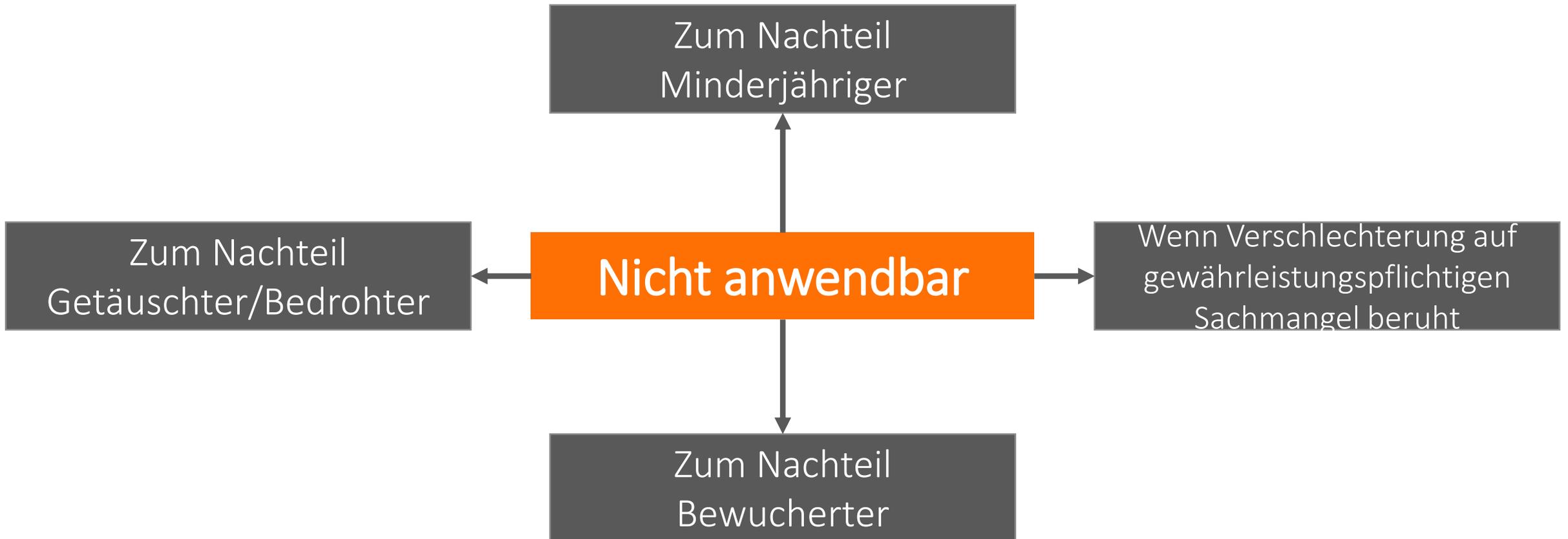
Bei gegenseitigen Verträgen gelten grds. die §§ 320f.

Hier § 273

Ohne entsprechende
Erklärung

Leistung nur
Zug um Zug

▶ Wann ist die Saldotheorie nicht anwendbar?



▶ Was spricht gegen die Saldotheorie?

Ist nicht gesetzlich
geregelt

Im Fall der
Vorleistung wird
(auch) nicht
geschützt

▶ Aktuelle Urteile

BGH, Beschluss vom 17. Juli 2019 - XII ZB 425/18

- a) Kontoinhaber eines Sparkontos ist derjenige, der nach dem erkennbaren Willen des das Konto eröffnenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll (Anschluss an BGH Urteile vom 25. April 2005 - II ZR 103/03 - FamRZ 2005, 1168 und vom 2. Februar 1994 - IV ZR 51/93 - FamRZ 1994, 625).
- b) Daraus, dass die Eltern ein auf den Namen ihres minderjährigen Kindes angelegtes Sparbuch nicht aus der Hand geben, lässt sich nicht typischerweise schließen, dass sie sich die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wollen (Abgrenzung zu BGH Urteile vom 18. Januar 2005 - X ZR 264/02 - FamRZ 2005, 510 und BGHZ 46, 198 = FamRZ 1967, 37).
- c) Für die Frage, ob einem Kind Ansprüche gegen seine Eltern wegen von diesen vorgenommenen Verfügungen über ein Sparguthaben zustehen, ist das Innenverhältnis zwischen Kind und Eltern maßgeblich; der rechtlichen Beziehung zur Bank kommt insoweit nur indizielle Bedeutung zu.

 Aktuelle Urteile

BGH, Urteil vom 12. April 2019 - V ZR 341/17

Eine Kumulation von Nutzungersatz und Prozesszinsen für den nach § 812 Abs. 1 BGB erlangten Geldbetrag scheidet auch dann aus, wenn der Bereicherungsschuldner der verschärften Haftung des § 819 Abs. 1 BGB unterworfen ist (Weiterführung von BGH, Urteil vom 12. Mai 1998 - XI ZR 79/97, NJW 1998, 2529, 2531).

 Aktuelle Urteile**BGH, Urteil vom 20. März 2019 - VIII ZR 88/18**

Wird eine unter verlängertem Eigentumsvorbehalt verkaufte Photovoltaikanlage vom Eigentumsvorbehaltskäufer weiterveräußert und die hieraus diesem zustehende Kaufpreisforderung (ein zweites Mal) an seine kreditgebende Bank abgetreten, liegt in der Kaufpreiszahlung des Zweiterwerbers bei objektiver Betrachtungsweise aus der Sicht des Zuwendungsempfängers eine Leistung an die Bank, wenn diese die Bewilligung eines für die Durchführung des Kaufvertrags erforderlichen Rangrücktritts mit einem ihr zustehenden Grundpfandrecht von der Zahlung auf ein bankeigenes Konto (CpD) abhängig macht. In einem solchen Fall kann sich die Bank nicht darauf berufen, bloße Zahlstelle gewesen zu sein

 Aktuelle Urteile

BGH, Urteil und Versäumnisurteil vom 3. Juli 2018 - XI ZR 520/16

Widerrufen mehrere Darlehensnehmer ihre auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen oder wandelt sich nach Widerruf nur eines der Darlehensnehmer der Verbraucherdarlehensvertrag im Verhältnis zu sämtlichen Darlehensnehmern in ein (einheitliches) Rückgewährschuldverhältnis um, sind die Darlehensnehmer nicht nur Mitgläubiger der aus dem Rückgewährschuldverhältnis resultierenden Ansprüche, sondern, sofern sie an den Darlehensgeber nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weitere Leistungen erbringen, auch Mitgläubiger bereicherungsrechtlicher Ansprüche (Fortführung von Senatsurteil vom 10. Oktober 2017 - XI ZR 449/16, WM 2017, 2251 Rn. 27).

 Aktuelle Urteile

BGH, Urteil vom 31. Januar 2018 - VIII ZR 39/17

Hat das Jobcenter das dem Wohnungsmieter zustehende Arbeitslosengeld II als Bedarf für Unterkunft und Heizung versehentlich auch noch nach der Beendigung des Mietverhältnisses im Wege der Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II an den bisherigen Vermieter gezahlt, kann es von diesem - unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden (widerrufenen) Anweisung - unmittelbar die Herausgabe der ohne rechtlichen Grund erfolgten Zuvielzahlung im Wege der Nichtleistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB) verlangen.